

67

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 739/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Selma Alisa Ben E [REDACTED],
H [REDACTED] Mt. C [REDACTED]/Israel, S [REDACTED] Road [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land E [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
B [REDACTED], P [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Klägerin beantragte 1956 Entschädigung. Die dabei bezeichneten Einzelansprüche waren vor Inkrafttreten des BGG-Schlussgesetzes erledigt. Im Dezember 1965 wurden Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ohne Angabe von Einzelheiten vorverglich nachgemeldet. Im Februar 1966 übersandte die Behörde dem Bevollmächtigten Vordrucke zu deren Erläuterung. Dieser erklärte unter dem 14. März 1966:

67

- 3 -

"In höflicher Erledigung Ihrer Zuschrift vom 7.v.M. teile ich mit, daß der Antrag wegen Gesundheitsschadens nicht weiter verfolgt wird."

Im September 1966 übersandte die Klägerin den ausgefüllten B-Bogen und weitere Unterlagen. Sie führt schwere Migräne und Bruchkoliken auf die Verfolgung zurück.

Die Behörde lehnte den Antrag als unzulässig ab; die Klägerin habe durch die Erklärung vom 14. März 1966 den Anspruch aufgegeben. Im gerichtlichen Verfahren machte die Klägerin geltend, die Erklärung könne nur dahin aufgefaßt werden, daß der Anspruch zeitweilig nicht habe weiter verfolgt werden sollen unter dem stillschweigenden Vorbehalt, ihn später wieder aufzunehmen. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter läßt offen, ob die Erklärung als Rücknahme mit Vernichtungswirkung zu werten ist. Nach seiner Auffassung ist auch bei Annahme ihrer Widerruflichkeit zum Zwecke erneuter Geltendmachung des Anspruchs ein Widerruf nach endgültigem Abschluß des Entschädigungsverfahrens bei der Entschädigungsbehörde nicht mehr möglich gewesen.

Ob dem zu folgen wäre, kann unerörtert bleiben. In Ergebnis ist das angefochtene Urteil richtig.

Die Frage, ob die fristgerechte Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nach § 109a Abs. 1 BGG wirksam geblieben ist, entscheidet das Revisionsgericht unabhängig von den tatrichterlichen Feststellungen (vgl. BGG RnV 1967, 425 Nr. 37 und 1969, 345 Nr. 28).



Nach ihrem Wortlaut drückt die Erklärung vom 14. März 1966 den Willen der Klägerin aus, das über den bezeichneten Anspruch anhängige Verfahren zu beenden. Maßgebend ist der objektive Wert dieser Erklärung (§ 135 BGB). Die der Entschädigungsbehörde bekannt gewordenen Umstände geben keinerlei Anhalt dafür, daß sie nur habe veranlaßt werden sollen, die Bearbeitung zurückzustellen. Vielmehr ist die Erklärung als eine das Verfahren abschließende Rücknahme des Anspruchs zu werten. Dessen erneuter Anmeldung im September 1966 stand schon die Ausschlussfrist des § 189a Abs. 1 BRG entgegen. Bei deren Versäumung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statthaft (BGR RSW 1969, 505 Nr. 51). Diese Rechtsfolge ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Heinkel